

G e b ü h r e n o r d n u n g für die Mehrzweckhalle im Stadtteil E r b a c h

vom 10.10.1996

hier abgedruckt in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 229), sowie der §§ 1,2,3 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I.S 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), und § 4 der Haus- und Benutzungsordnung für die Heppenheimer Mehrzweckhallen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im Stadtteil Erbach.

1. Gebühr

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

2. Schuldner der Gebühr

Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Fälligkeit der Gebühr

Die zu entrichtenden Beträge werden von den Zahlungspflichtigen angefordert. Sie sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig. In besonderen Fällen kann die Gebühr auch im voraus angefordert werden. Diese ist dann spätestens drei Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

4. Gebührensätze (je Veranstaltungstag)

4.1 Halle

- | | |
|---|------------|
| 4.1.1 Veranstaltung örtlicher Vereine, geselliger und kultureller Art
(z.B. Bunter Abend und Kindermaskenball) | 200,00 € |
| 4.1.2 Kommerzielle Veranstaltungen im kulturellen Bereich
(ganze Halle) | 1.800,00 € |

4.1.3 Kommerzielle Veranstaltung im kulturellen Bereich (Zweidrittel Halle)	1.300,00 €
4.1.4 Ausstellungen	400,00 €
4.1.5 Trainingslager auswärtiger Sportvereine	300,00 €
4.1.6 Aufhängen der Kronleuchter durch Bauhof	300,00 € (pro Kronleuchter)
4.1.7 Aufhängen der Kronleuchter durch einen Verein und Gestellung einer Aufsichtsperson durch den Bauhof pauschal	320,00 €
4.2 Küchenbenutzung	
4.2.1 Benutzung der Küche bei Veranstaltungen mit Ausgabe von Speisen	120,00 €
4.2.2 Benutzung der Küche bei kleineren Veranstaltungen ohne Abgabe von Speisen	70,00 €
4.2.3 Nutzung bei Hallenturnieren pro Tag	150,00 €
4.3. entfällt	

5. Bestuhlung

Den Vereinen und Organisationen kann auf Wunsch die Halle mit Tischen und Stühlen eingerichtet und abgeräumt werden. Für die Arbeitsleistung erfolgt Einzelberechnung. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand und Materialeinsatz.

6. Kostenfreie Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen sind kostenfrei:

- a) Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine einschließlich Turniere
- b) Veranstaltungen der Kirchen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) und karitativer Verbände (Veranstaltungen geselliger Art mit Ausschank sind davon ausgenommen).
- c) Veranstaltungen politischer Parteien auf örtlicher und Kreisebene, soweit diese Parteien in der Stadtverordnetenversammlung, im Kreistag, im Landtag oder im Bundestag vertreten sind (Veranstaltungen geselliger Art sind jedoch davon ausgeschlossen). Der Magistrat ist ermächtigt, weitergehende Gebührenbefreiungen zu erteilen.

7. Getränkeausschank

Die Getränke werden, mit Ausnahme von Spirituosen und Sekt, von der Stadt gekauft und mit einem Aufschlag von 30 % an die Vereine und Organisationen abgegeben. Diese Regelung gilt auch beim Ausschank in den Kellerräumen und im Gemeinschaftshaus der Ortsvereine.

8. Reinigung

Bei fahrlässiger Verunreinigung des Saales oder dazugehörigen Nebenräumen (z.B. WC, Umkleideräume Bühne u.a.) durch die Benutzer, auch durch Einzelpersonen, müssen die Kosten der Reinigung erstattet werden, mindestens jedoch eine Pauschale von 100,00 €.

9. Gebührenerlass

Bei der vorgenannten Gebührenordnung handelt es sich um Mindestgebühren. Der Magistrat ist berechtigt, aufgrund der Besonderheiten einer Veranstaltung höhere Gebühren zu fordern. Ermäßigungen oder der Erlass von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Soweit es sich um eine Veranstaltung der örtlichen Vereine handelt, kann der Ortsbeirat vorher gehört werden. Die Entscheidung trifft nach schriftlichem Antrag der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim.

10. Verschiedenes

Für jede Veranstaltung mit Ausschank in der Halle ist vom Veranstalter eine Ausschankerlaubnis beim Ordnungsamt der Stadt einzuholen. Dies gilt auch für Sperrzeitverlängerungen.

Bei Musikaufführungen verpflichtet sich der Veranstalter, die GEMA hiervon in Kenntnis zu setzen und die GEMA-Gebühren zu entrichten.

11. Brandschutz

Wegen der Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes ist mit dem Stadtbrandinspektor eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

12.

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, 15. Juli 2005

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Herbert
Erster Stadtrat

Grundsatzung

beschlossen am 10.10.1996
veröffentlicht am 28.10.1996
in Kraft getreten am 29.10.1996

1. Änderung

beschlossen am 03.02.2000
veröffentlicht am 11.02.2000
in Kraft getreten am 12.02.2000

2. Änderung

beschlossen am 16.06.2005
veröffentlicht am 16.07.2005
in Kraft getreten am 17.07.2005

3. Änderung

beschlossen am 08.12.2011
veröffentlicht am 23.12.2011
in Kraft getreten am 24.12.2011
geändert und ergänzt wurden:

4. Gebührensätze (je Veranstaltungstag)

4.1 Halle

4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6, 4.1.7

4.2 Küchenbenutzung

4.2.2, 4.2.3,

4.3 Gastraum entfällt

5. ergänzt mit der Überschrift **Bestuhlung**

7. ergänzt mit der Überschrift **Getränkeausschank**

8. ergänzt mit der Überschrift **Reinigung**

9. ergänzt mit der Überschrift **Gebührenerlass**

11. ergänzt mit der Überschrift **Brandschutz**